

BGH: „Amazon.de A-bis-z-Garantie“ bei Kauf über Marketplace

Gutschrift

BGB §§ 133, 157, 433 Abs. 2; HGB § 377
Urteil vom 1.4.2020 – VIII ZR 18/19 (LG Leipzig, AG Leipzig)

Leitsätze

1. Der Erklärungsgehalt der bei Abschluss eines Kaufvertrags über die Plattform Amazon Marketplace abgegebenen Willenserklärungen richtet sich auch nach den den Kauf von Marketplace-Artikel betreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Amazon, soweit beide Vertragsparteien deren Geltung bei Vertragsschluss zugestimmt haben (Fortführung des Senatsurteils v. 22.11.2017 – VIII ZR 83/16, Rn. 31 [= MMR 2018, 149 m. Anm. Wagner/Zenger] mwN).

2. Die geschuldete Kaufpreiszahlung ist mit der von Amazon veranlassten Gutschrift des Kaufpreises auf dem Amazon-Konto des Verkäufers bewirkt, sodass die Kaufpreisforderung erlischt. Mit der einverständlichen Vertragsabwicklung über Amazon Marketplace vereinbaren die Kaufvertragsparteien jedoch zugleich stillschweigend, dass die Kaufpreisforderung wiederbegründet wird, wenn das Amazon-Konto des Verkäufers auf Grund eines erfolgreichen A-bis-z-Garantieantrags rückbelastet wird (Fortführung des Senatsurteils, a.a.O., Rn. 32 ff.).

Anm. d. Red.: Der Volltext ist abrufbar unter: [BeckRS 2020, 7749](#). Vgl. hierzu auch [BGH MMR 2018, 149 m. Anm. Wagner/Zenger](#) sowie [BGH MMR 2017, 176 m. Anm. Wagner/Zenger](#)

Schlagworte: Online-Marktplatz; Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Gutschrift; Garantie; Rückbelastung

Sachverhalt

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem über die Internetplattform Amazon Marketplace abgeschlossenen Kaufvertrag über einen Kaminofen zum Preis von 1.316,- EUR. Für diesen Kaufvertrag galt die sog. „Amazon.de A-bis-z-Garantie“. In den hier maßgeblichen Garantiebedingungen hieß es unter der Überschrift „Voraussetzungen für die Beantragung der Amazon.de A-bis-z-Garantie“ u.a.: „Wenn Sie bei Amazon.de eine Bestellung bei Marketplace-Verkäufern aufgeben, garantieren wir für Zustand, rechtzeitige Lieferung des Artikels sowie Erstattung in bestimmten Fällen mit der A-bis-z-Garantie. Alle nachfolgenden Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme der A-bis-z-Garantie erfüllt sein:

1. Sie haben Ihren Marketplace-Verkäufer bereits über Mein Konto kontaktiert.
2. Sie haben 2 Werktage auf eine Antwort gewartet.
3. Sie geben den A-bis-z-Garantieantrag binnen 90 Tagen nach dem letztmöglichen voraussichtlichen Lieferdatum auf.
4. Es trifft mindestens einer der folgenden Fälle zu: ... Sie haben die Ware erhalten, diese war jedoch beschädigt, defekt, entsprach nicht der vom Verkäufer angegebenen Beschreibung, es ist keine Reparatur oder Ersatzlieferung möglich und der Verkäufer hat Ihnen den Kaufpreis oder die Versandkosten für Hin- und Rücksendung nicht oder nicht vollständig erstattet. ...“

Der Ofen wurde an die Bekl. ausgeliefert, von dieser installiert und vom Schornsteinfeger abgenommen. Die Bekl. überwies den Kaufpreis auf ein Konto von Amazon. Der eingegangene Geldbetrag wurde dem Amazon-Konto der Kl. gutgeschrieben. In der Folge gab Amazon einem von der Bekl. gestellten A-bis-z-Garantieantrag statt, buchte den Kaufpreis vom Konto der Kl.

wieder ab und überwies diesen der Bekl. zurück. Die Kl. hat von der Bekl. die Bezahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.316,- EUR begehrt. Die Bekl. hat ein Zurückbehaltungsrecht wegen diverser Mängel geltend gemacht. Die Klage hat in erster Instanz Erfolg gehabt. Auf die Berufung der Bekl. hat das LG die Klage abgewiesen.

Mit der vom *Berufungsgericht* zugelassenen Revision begehrt die Kl. die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Aus den Gründen

6 Die Revision hat Erfolg.

7 I. Das *Berufungsgericht* hat zur Begründung seiner Entscheidung, soweit für das Revisionsverfahren von Interesse, im Wesentlichen ausgeführt: Mit der Annahme des Garantiefalls durch den Plattformbetreiber *Amazon* sei für beide Parteien des Kaufvertrags verbindlich entschieden, dass gegenseitige Ansprüche zur Erfüllung des Kaufvertrags nicht mehr bestünden. ...

9 Der Fall sei nicht mit dem vom *BGH* entschiedenen Fall des Zahlungsdienstleisters *PayPal* (Senatsurteil v. 22.11.2017 – VI-II ZR 83/16 [= MMR 2018, 149 m. Anm. Wagner/Zenger]) vergleichbar. *Amazon* erbringe neben der bloßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zugleich eigene weitere Leistungen, die dem Unternehmen eine gesonderte Stellung innerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien des Kaufvertrags zuweise.

10 II. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Mit der vom *Berufungsgericht* gegebenen Begründung kann ein Anspruch der Kl. auf Kaufpreiszahlung nicht verneint werden. Die von *Amazon* nach den Regelungen der A-bis-z-Garantie bewilligte Garantie sowie die auf dieser Grundlage von *Amazon* veranlasste Rückerstattung des Kaufpreises an die Bekl. stehen der Geltendmachung des Anspruchs auf Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 BGB) nicht entgegen. Dieser ist zwar durch Gutschrift des Betrags auf dem Amazon-Konto der Kl. erloschen. Mit der einverständlichen Vertragsabwicklung über Amazon Marketplace haben die Parteien die Kaufpreisforderung aber für den Fall wiederbegründet, dass das Amazon-Konto der Kl. auf Grund eines erfolgreichen A-bis-z-Garantieantrags der Bekl. rückbelastet wird.

11 1. Der Kaufpreisanspruch der Kl. ist durch die vorbehaltlose Gutschrift des geschuldeten Betrags auf ihrem Amazon-Konto erloschen. Das Risiko der Rückbuchung bei erfolgreicher Inanspruchnahme der Amazon A-bis-z-Garantie steht der Erfüllungswirkung nicht entgegen (vgl. *BGH*, a.a.O., Rn. 15 ff. – zum insoweit vergleichbaren Bezahlsystem PayPal).

12 Die Erfüllungswirkung ist durch die Rückbuchung nicht rückwirkend entfallen. Eine vertraglich vereinbarte auflösende Bedingung für den Fall der Rückbuchung ist ebensowenig anzunehmen wie ein vereinbarter Vorbehalt der Rückforderung (vgl. *BGH*, a.a.O., Rn. 23 ff.). Auch insoweit ist die hier vorliegende Fallgestaltung vergleichbar mit der vom *Senat* entschiedenen Konstellation einer Rückbuchung nach der Gewährung des PayPal-Käuferschutzes. Die Entscheidung über die Rückbuchung des Kaufpreises bei einem erfolgreichen A-bis-z-Garantieantrag erfolgt auch hier nicht im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, sondern beruht auf einer besonderen Dienstleistungsabrede zwischen *Amazon* und dem Käufer, wobei allein *Amazon* die Befugnis eingeräumt ist, eigenständig zu entscheiden, ob der Kaufpreis erstattet wird.

13 2. Mit dem Abschluss des Kaufvertrags über die Plattform Amazon Marketplace haben die Vertragsparteien indes bei Vertragsschluss stillschweigend vereinbart, dass die getilgte Kaufpreisforderung wiederbegründet wird, wenn – wie vorliegend geschehen – das Amazon-Konto der Kl. nach einem erfolgrei-

chen A-bis-z-Garantieantrag rückbelastet wird. Hierbei ist unerheblich, ob die Voraussetzungen der A-bis-z-Garantie tatsächlich vorliegen. Dies ergibt sich nach Maßgabe der gebotenen – dem *Senat* selbst möglichen – nach beiden Seiten hin interessengerechten Vertragsauslegung.

14 a) Der Erklärungsgehalt der bei Abschluss des Kaufvertrags über die Plattform Amazon Marketplace abgegebenen Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) richtet sich auch nach den Kauf von Marketplace-Artikeln betreffenden AGB von *Amazon*, denen – wie das *LG* von der Revision unbeanstandet festgestellt hat – die Parteien vor der Nutzung der Internetplattform zugestimmt haben (vgl. *BGH*, a.a.O., Rn. 31 – zu den PayPal-AGB und *BGH* U. v. 24.8.2016 – VIII ZR 100/15, Rn. 19 [= MMR 2017, 176 m. Anm. *Wagner/Zenger*] – zu den eBay-AGB; jew. mwN). Hierzu gehören insb. die unter der Überschrift „Voraussetzungen für die Beantragung der Amazon A-bis-z-Garantie“ enthaltenen, zwischen *Amazon* und der Bekl. als Käuferin geltenden Regelungen. Deren Aussagegehalt ist daher entsprechend in die Auslegung der von den Vertragsparteien abgegebenen Willenserklärungen einzubeziehen.

15 b) Hiernach bestand zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Einigkeit darüber, dass auch im Falle eines erfolgreichen Antrags auf Bewilligung einer A-bis-z-Garantie und der deshalb von *Amazon* vorgenommenen Rückbuchung des Kaufpreises die gesetzlichen und vertraglichen Rechte beider Parteien unabhängig von der Entscheidung über die Gewährung der Garantie Bestand haben sollten. Weder aus den beiden Vertragsparteien bekannten Regelungen über die A-bis-z-Garantie noch aus sonstigen Umständen ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung über den Garantieantrag auch den Verkäufer im Verhältnis zum Käufer binden sollte und die Vertragsparteien dies zum Inhalt des Kaufvertrags gemacht haben. Im Gegenteil sprechen die berechtigten Interessen und Erwartungen der Kaufvertragsparteien gegen eine derartige Bindungswirkung und dafür, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Recht weiterhin über das Bestehen der vertraglichen Ansprüche sowie etwaige Leistungsstörungen entscheiden sollte. Hieraus folgt zugleich, dass nach dem Willen der Parteien im Falle der Rückbuchung die Kaufpreisforderung wiederbegründet und über deren Berechtigung nach dem für den Vertrag geltenden Recht entschieden werden sollte.

16 aa) Auch wenn die zwischen *Amazon* und der Käuferin geltenden Regelungen der A-bis-z-Garantie bei der Auslegung der Willenserklärungen der Kaufvertragsparteien zu berücksichtigen sind, kann hieraus nicht geschlossen werden, dass diese eine Bindungswirkung der Garantieentscheidung für die Kaufpreisforderung vereinbaren wollten. Denn diesen Regelungen ist nicht zu entnehmen, dass deren Gewährung Auswirkungen auf den Kaufvertrag und die Kaufpreisforderung haben soll. Sie enthalten hierzu keine Aussage. Geregelt ist hierin lediglich, dass *Amazon* dem Käufer diese Garantie gewährt und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen.

17 bb) Aus etwaigen Regelungen zwischen *Amazon* und der Kl. als Amazon Marketplace nutzende Verkäuferin ergibt sich ebenfalls nicht, dass die Parteien eine Bindungswirkung der Garantieentscheidung für die Rechte aus dem Kaufvertrag vereinbart haben.

18 Nicht entscheidungserheblich ist insoweit, ob die Vermutung des *LG* zutrifft, wonach zwischen *Amazon* und der Kl. als Verkäuferin eine Regelung dahingehend getroffen wurde, dass diese an die Entscheidung von *Amazon* gebunden ist, und ob eine solche Regelung überhaupt zulässig wäre. Denn eine etwaige, der Bekl. nicht bekannte derartige Regelung wäre für die Auslegung der vertraglichen Erklärungen der Kaufvertragsparteien

nach §§ 133, 157 BGB nicht relevant, da nur beiden Vertragsparteien bekannte und von ihnen übereinstimmend in den Vertrag einbezogene Regelungen Einfluss auf den Aussagegehalt ihrer nach objektivem Empfängerhorizont auszulegenden Willenserklärungen haben können.

19 cc) Den berechtigten Interessen der Vertragsparteien entspricht allein die Auslegung, wonach die Garantieentscheidung sie in ihrem gegenseitigen Verhältnis nicht bindet und der Verkäufer hierdurch nicht an der Geltendmachung der Kaufpreisforderung gehindert wird, was zugleich die Wiederbegründung der erloschenen Kaufpreisforderung bedingt.

20 (1) Es widerspräche den berechtigten Interessen der am Kaufvertrag Beteiligten, eine Kaufvertragspartei durch den Abschluss oder die Einschränkung gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unangemessen zu begünstigen. So besteht kein Zweifel, dass es dem Käufer unbenommen bleibt, nach einem erfolglosen Garantieantrag die staatlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen, um Mängelgewährleistungsrechte oder im Fall einer nicht erbrachten Leistung seinen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises unter den gesetzlichen Voraussetzungen geltend zu machen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass eine Garantie nach dem gesetzlichen Regelungssystem die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte unberührt lässt (vgl. *Senatsurteil* v. 27.9.2017 – VIII ZR 99/16, Rn. 22, 27) und Abweichendes zwischen den Kaufvertragsparteien nicht vereinbart ist. Deshalb ist es zur Vermeidung eines nach objektiven Maßstäben nicht tragbaren vertraglichen Ungleichgewichts allein interessengerecht, dass der Verkäufer nach einem erfolgreichen Garantieantrag des Käufers wieder berechtigt ist, auf die Kaufpreisforderung zurückzugreifen und zu ihrer Durchsetzung gegebenenfalls die staatlichen Gerichte anzurufen (vgl. *BGH*, a.a.O., Rn. 35 – zu den PayPal-AGB).

21 (2) Eine Bindung des Verkäufers an die Garantieentscheidung von *Amazon* würde überdies zu dem weder tragbaren noch interessengerechten Ergebnis führen, dass über die verschiedenen Ansprüche aus dem einheitlichen Vertragsverhältnis nach unterschiedlichen Regelungen entschieden würde. Der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung würde nach den Garantiebedingungen von *Amazon* beschieden, während für die Rechte des Käufers die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen gelten würden. Insoweit bestünde die Gefahr von Wertungswidersprüchen und gegenläufigen Entscheidungen, was den berechtigten Interessen der Kaufvertragsparteien an einer fairen Vertragsgestaltung zuwiderliefe.

22 (3) Die berechtigten Erwartungen des Käufers werden durch die Wiederbegründung der Kaufpreisforderung nicht beeinträchtigt. Zwar suggeriert der Wortlaut „A-bis-z-Garantie“ vordergründig eine abschließende Regelung zu Gunsten des Käufers, jedoch wird aus den Richtlinien hierzu deutlich, dass es hierbei nur um ein von *Amazon* gewährtes Recht geht. Der verständige, redliche Käufer kann trotz des Wortlauts nicht erwarten, dass der Verkäufer durch die Entscheidung des am Kaufvertrag nicht beteiligten Plattformbetreibers seine Rechte ihm gegenüber verliert. Diesem käme im Falle einer Bindungswirkung die Rolle eines Schiedsrichters zu, der allerdings in einem weitgehend unregulierten Verfahren ohne hinreichende Beteiligung beider Parteien nach eigenem Ermessen und ohne Bindung an die bestehende Rechtslage entscheiden könnte. So sehen die Regelungen zur A-bis-z-Garantie nicht vor, dass *Amazon* hierbei die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen hätte und seine Entscheidung an den für den Kaufvertrag geltenden gesetzlichen Vorschriften auszurichten hat. Der von *Amazon* i.R.d. Garantieantrags angewandte Prüfungsmaßstab bleibt unklar. Nicht geregelt ist weiter, dass und wie der Käufer das Vorliegen der Garantievoraussetzungen nachweisen muss. Es ist kein Ver-

fahren für den Fall sich widersprechender Meinungen von Verkäufer und Käufer zum Vorliegen des Garantiefalls vorgegeben und keine hinreichende Möglichkeit des Verkäufers vorgesehen, die Entscheidung über die Gewährung der Garantie anzugreifen und eine Rückbuchung zu verhindern. Eine sach- und interessengerechte ausgewogene Regelung des Vertragsverhältnisses der Parteien kann demnach durch die Garantieentscheidung offensichtlich nicht erfolgen. Angesichts dessen hat der Käufer keinen Grund zu der Annahme, dass der Verkäufer sich dennoch der Entscheidung von *Amazon* bindend unterwerfen und damit einen derartig weitgehenden Eingriff in seine Rechte als Verkäufer zulassen möchte.

23 (4) Die A-bis-z-Garantie verliert hierdurch nicht ihren Nutzen. Im Gegenteil verbleiben dem Käufer beträchtliche Vorteile eines erfolgreichen Garantieantrags. Er erlangt seine Kaufpreiszahlung zurück, ohne dass er diesen Anspruch einklagen und zur Überprüfung der Gerichte stellen muss. Eine Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung mit den damit verbundenen Solvenzrisiken bleibt ihm erspart. Die Prozessführungslast liegt durch die Rückbuchung auf Seiten des Verkäufers.

24 (5) Schließlich ist es auch sachgerecht, Streitigkeiten über Leistungsstörungen abschließend im Verhältnis der Kaufvertragsparteien zu klären und nicht eine Partei, hier den Verkäufer, ggf. auf einen Rechtsstreit gegen den Plattformbetreiber zu verweisen (ebenso für *PayPal*: *BGH*, a.a.O., Rn. 45). Entgegen der Auffassung des *LG* ist dies im Fall von *Amazon* nicht anders zu bewerten als bei *PayPal*. Auch wenn *Amazon* nicht nur als Zahlungsdienstleister fungiert, sondern zugleich die Verkaufsplattform zur Verfügung gestellt und Richtlinien für den Verkauf über Amazon Marketplace aufgestellt hat, ergibt sich hieraus keine Beteiligung an dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer und kein Interesse von *Amazon* daran, selbst Partei von Rechtsstreitigkeiten über Leistungsstörungen zu werden.

25 dd) Nur ergänzend weist der *Senat* darauf hin, dass diese Auslegung bestätigt wird durch § 12 der auf der Internetseite von Amazon abrufbaren AGB (Stand: 26.6.2019), wonach der Vertrag bei einer Transaktion über Amazon Marketplace ausschließlich zwischen Käufer und Verkäufer geschlossen wird, Amazon nicht Vertragspartner ist, für Reklamationen ausschließlich der Verkäufer zuständig ist und die Amazon A-bis-z-Garantie lediglich zusätzlich zu den gesetzlichen oder vertraglichen Rechten gewährt wird. Hieraus ist zu entnehmen, dass deren Ausübung keine Auswirkungen auf den Kaufvertrag haben soll. Zwar können die AGB mit aktuellem Stand nicht auf den gegenständlichen Kaufvertrag angewandt und damit für die Auslegung der Willenserklärungen der Parteien nicht herangezogen werden und sind die für diesen Vertrag anzuwendenden, bei Vertragsschluss geltenden AGB nicht bekannt, jedoch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass insoweit damals anderweitige Regelungen galten und *Amazon* zum damaligen Zeitpunkt seine Rolle noch anders definiert hat.

26 ee) Aus Vorstehendem ergibt sich weiter, dass es für die Wiederbegründung der Kaufpreisforderung letztlich unerheblich ist, ob ein Garantiefall überhaupt vorlag, *Amazon* die Voraussetzungen der A-bis-z-Garantie also zu Recht bejaht hat. Entscheidend ist die Rückbuchung des Kaufpreises nach Stattgabe des Antrags. Denn diese führt unabhängig von deren Berechtigung dazu, dass dem Verkäufer der Betrag nicht mehr zur Verfügung steht und er diesen nunmehr geltend machen muss. Die Berechtigung seines Anspruchs richtet sich nach den für das Vertragsverhältnis fortgeltenden gesetzlichen und vertraglichen Rechten, was die Wiederbegründung der Forderung bedingt. Ob die Voraussetzungen der Amazon A-bis-z-Garantie tatsächlich vorliegen, spielt hierbei keine Rolle. ...

Anmerkung

RA Dr. Oliver M. Habel, München

Der *BGH* hat in einer weiteren Entscheidung nach den „PayPal“-Urteilen von 2017 (*BGH MMR* 2018, 149 m. Anm. *Wagner/Zenger*-PayPal I; *BGH MMR* 2018, 156 m. Anm. *Wagner/Zenger* – PayPal II) entschieden, dass der Kaufpreisanspruch des Verkäufers trotz Erlöschens der Kaufpreisforderung anlässlich der bedingungslosen Gutschrift des Kaufpreises auf dem Amazon-Konto des Verkäufers wiederbegründet wird, dies auf Grund einer Vertragsauslegung anhand der berechtigten Interessen beider Vertragsparteien. Dies beruhe auf einer stillschweigenden Vereinbarung beider Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses als Ergebnis einer Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu § 311 BGB (rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse), soweit die Vertragsparteien die Geschäftsbedingungen von Amazon Marketplace und die sie betreffenden Richtlinien von Amazon in das Vertragsverhältnis einbezogen haben.

Hintergrund

Die Amazon-A-z-Garantie sieht vor, dass der Käufer von *Amazon* eine „Rückzahlung“ des Kaufpreises verlangen kann, wenn bestimmte Gründe vom Käufer vorgetragen werden, wie z.B. eine fehlende Lieferung oder Sachmängel. Die A-z-Garantie wird als selbstständige Dienstleistung von *Amazon* ggü. dem Käufer mit diesem anlässlich dessen Vertragsabschluss mit dem Verkäufer über die Plattform Amazon Marketplace vereinbart.

Macht der Käufer einen Rückzahlungsanspruch aus der Amazon-A-z-Garantie geltend, wird dies in einem begrenzten Umfang durch Amazon und nach vorheriger Information des Verkäufers überprüft und ggf. der Geldbetrag des Kaufpreises an den Käufer „zurückbezahlt“. (vgl. https://www.amazon.de/gp/help/customer/display/ref=hp_lmpmp_aaz?nodeId=201889410, dort Ziff. 4). Der Verkäufer ist über die A-z-Garantie von Amazon zugunsten des Käufers durch Einbeziehung der Amazon-Pay-Richtlinie in dessen Geschäftsverhältnis mit *Amazon* informiert bzw. wird diese auch in das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und *Amazon* zur Nutzung des Amazon Marketplace einbezogen. (vgl. <https://pay.amazon.de/help/201212410>).

Amazon bucht bei einer „Rückzahlung“ auf Grund der A-z-Garantie den von *Amazon* an den Käufer gezahlten Geldbetrag vom Amazon-Kundenkonto des Verkäufers ab. Hat der Verkäufer in diesem Fall wieder einen Anspruch auf den Kaufpreis ggü. dem Käufer, obgleich dieser durch Erfüllung erloschen ist?

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der *BGH* hatte bereits in den beiden „PayPal“-Urteilen entschieden, dass im Falle eines Onlinekaufs unter Hinzuziehung des Zahlungsdienstleisters PayPal und dem von diesem Zahlungsdienstleister versprochenen Käuferschutz der Kaufpreisanspruch des Verkäufers mit der bedingungslosen Gutschrift des Kaufpreises auf dem PayPal-Verkäuferkonto auf Grund Erfüllung erlischt. Die Entscheidung des *BGH* zum SEPA-Lastschriftverfahren (*BGH* U. v. 20.7.2010 – XI ZR 236/07) könne nicht übertragen werden, unter anderem, weil beim SEPA-Verfahren der Käufer über die Rückbuchung entscheide, vorliegend aber PayPal als Dritter auf Grund der unabhängig vereinbarten Dienstleistung „Käuferschutz“ über eine Rückzahlung des Kaufpreises entscheide (*BGH*, a.a.O., Rn. 24 – PayPal I).

Mit der vorliegenden Entscheidung führt der *BGH* diese Entscheidungen fort. Das Ergebnis finde auch im vorliegenden Fall seine rechtliche Berechtigung, auch wenn *Amazon* nicht nur

als Zahlungsdienstleister, sondern auch als Betreiber der Plattform „Amazon Marketplace“ handle, auf der Verkäufer, also Dritte, ihre Leistungen anbieten.

Zunächst bestätigt der *BGH* seine Rspr., dass mit der bedingungslosen Gutschrift des Kaufpreises auf dem Verkäuferkonto bei *Amazon* dessen Kaufpreisanspruch erlösche. Zwar erfolge kein Wiederaufleben des Kaufpreisanspruchs im Falle einer „Rückzahlung“ des Kaufpreises auf Grund Amazon-A-z-Garantie, weil der Anspruch durch die Erfüllung erloschen sei. Auch liege nicht der Eintritt einer auflösenden Bedingung vor, nach der die Erfüllungswirkung wieder entfalle, weil der Käufer die Garantie in Anspruch genommen habe, denn die Entscheidung über die Rückzahlung erfolge nicht durch die Vertragsparteien, sondern durch Amazon auf Grund der von Amazon abgegebenen A-z-Garantie. Stattdessen werde bereits bei Vertragsabschluss von Käufer und Verkäufer eine Wiederbegründung des Kaufpreisanspruches, also als ein neuer Anspruch, auf Grund einer stillschweigenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien für den Fall vereinbart, dass der Käufer erfolgreich die A-z-Garantie von *Amazon* in Anspruch nimmt. (Rn. 11, 12)

Voraussetzung sei, dass die Amazon-A-z-Garantie beidseitig in das Vertragsverhältnis einbezogen worden sei, dies für den Käufer über die Einbeziehung der A-z-Garantie von *Amazon* anlässlich des Bestellvorgangs und für den Verkäufer als Händler über die Einbeziehung der Amazon-Richtlinien anlässlich der Errichtung eines Verkäuferkontos auf der Amazon-Plattform. (Rn. 13)

Die A-z-Garantie von *Amazon* sei eine selbstständige Dienstleistung, die zwischen Käufer und *Amazon* vereinbart worden sei. Es handle sich um eine selbstständige Garantie, die etwaige gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Gewährleistungssystems nicht berühre. (Rn. 16)

Wenn man diese selbstständige Garantie von *Amazon* in das Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer einbeziehen würde, könnte ein einheitliches Vertragsverhältnis auseinanderfallen, wenn z.B. der Käufer auch bei Ablehnung eines A-z-Garantie-Falles seine vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ggü. dem Verkäufer weiterverfolgen könne, der Verkäufer aber im Falle einer Rückzahlung des Geldbetrags des Kaufpreises auf Grund der A-z-Garantie an die Entscheidung von *Amazon* zur A-z-Garantie gebunden wäre.

Auch stelle die A-z-Garantie nicht eine Vereinbarung über ein Schiedsverfahren zwischen den Parteien dar, da es u.a. auch hierfür nicht näher ausgestaltet sei. (Rn. 22)

Zudem würde *Amazon* in ihren AGB für die Plattform (unter „Amazon's Rolle“) ausdrücklich erklären, dass *Amazon* nicht zur Vertragspartei werde, sondern der Vertrag ausschließlich zwischen den beiden Parteien Käufer und Verkäufer zustande komme. (Rn. 25)

Schlussfolgerung

Wie bereits in den beiden PayPal-Entscheidungen, geht der *BGH* auch hier von einem objektiven Empfängerhorizont bei den beiden Vertragsparteien für eine Vertragsauslegung aus und stellt hierüber die berechtigten Interessen der Vertragsparteien fest, die eben voraussetzen, dass auch unabhängig von einer Zahlungsgarantie eines Dritten die wechselseitigen vertraglichen Ansprüche zwischen den Parteien bestehen bleiben, wenn es zu Störungen im Leistungsaustausch kommt. Rechtstatsächlich wird die Mehrheit der Käufer auf dem Amazon Marketplace bei Vertragsabschluss vermutlich eher die Annahme haben, dass die Vertragsangelegenheit mit dem Ver-

käufer abgeschlossen ist, wenn auf Grund der Amazon-A-z-Garantie der Kaufpreis „zurückbezahlt“ wurde. Möglicherweise greift der *BGH* dieses subjektive Verständnis auf Käuferseite damit auf, dass er erklärt, dass der Käufer ja wegen der Rückzahlung den Vorteil habe, dass erst einmal der Kaufpreis wieder an ihn rückgezahlt wurde und nun der Verkäufer erst klagen müsse. Und der Käufer trage deshalb auch kein Insolvenzrisiko beim Verkäufer. (Rn. 23)

Offen geblieben ist beim Sachverhalt, ob die Entscheidung lediglich die Sachverhaltsvariante betrifft, in der der Zahlungsverkehr zwischen den Parteien über eine Amazon-Pay-Zahlungsdienstleistung abgewickelt wird, bei der *Amazon* Zugriff auf ein bei *Amazon* registriertes Verkäuferkonto bei sich nehmen kann, oder ob dies ebenso gilt, wenn der Käufer beispielsweise per Lastschrift oder gegen Rechnung bezahlt hat. Es ist durchaus möglich, dass die Amazon-A-z-Garantie auch unabhängig von einer Nutzung des Amazon-Pay-Zahlungsdienstes Anwendung finden kann, wenn Amazon dieses Risiko z.B. versichert hat.

Bemerkenswert ist die Entscheidung in zwei rechtlichen Aussagen:

- dass eine Wiederbegründung des Kaufpreisanspruches im Garantiefall trotz vorherigem Erlöschen des Erfüllungsanspruches auf Zahlung des Kaufpreises als stillschweigende Vereinbarung der Kaufvertragsparteien erfolge;
- dass eine solche Garantie keine Art Schiedsverfahren darstellt und dass die Entscheidung von *Amazon* über die A-z-Garantie keine Bindungswirkung für eine der Vertragsparteien des Kaufs entfalte.